

## Nachtrag zum Artikel »Änderung § 52 StVZO – zusätzliche Scheinwerfer und Leuchten« aus der brandwacht 4/2021

Grundsätzlich gilt: Die Zuständigkeit für Feuerwehr und Katastrophenschutz liegen beim BMI und den Ländern, gemäß Föderalismusprinzip des Grundgesetzes.

Die Änderung des § 52 Absatz 3 StVZO ist Teil der Fünfundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2021. Diese wurde vorab mit den Ressorts abgestimmt und lag den Bundesländern im Bundesrat vor. Gegen die Änderung wurden keine Einwände erhoben.

Nach der vorherigen Fassung von § 52 Absatz 3 StVZO war eine beliebige Anzahl von blauen Warnleuchten an Einsatzfahrzeugen zulässig. Dies führte zu einer »Übersignalisierung« vieler Einsatzfahrzeuge durch zu viele (rundumwirksame und richtungsgebundene) Leuchten in alle Richtungen, die das Signalbild entstellten. Dadurch wurden andere Verkehrsteilnehmer zum Teil verunsichert und geblendet. In Abstimmung mit den Bundes-

ländern werden künftig weitere Vorgaben zur höchstzulässigen Anzahl und zu Wirkrichtungen getroffen, um die Warnwirkung zu erhalten und eine Blendwirkung zu reduzieren.

Für Fahrzeuge sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge, die vor dem 3. Juli 2021 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gelten weiterhin die zum Zeitpunkt ihrer Zulassung geltenden Vorschriften gemäß § 70 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

Die Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zu seiner endgültigen Außerbetriebsetzung wirksam. Sie erlischt, wenn u.a. Änderungen vorgenommen werden, durch die eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern, z. B. durch Blendung, zu erwarten ist. Dies ist stets eine Einzelfallbetrachtung. □